

NR. 1551 | 27.04.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das College for Social Sciences and
Humanities der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen

vom 19.04.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das College for Social Sciences and Humanities**

**der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen
vom**

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das **College for Social Sciences and Humanities** (nachfolgend „College“) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das College ist gemeinsam mit den vier Research Centern Teil dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center und des College.
- (2) Das College versteht sich als Forum, in dem bereits etablierte Forschungsschwerpunkte der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) in den Geistes- und Sozialwissenschaften kollaborativ geprüft, weiterentwickelt und um neue Themen ergänzt werden. In diesem Zusammenhang verfolgt das College folgende Ziele:
 1. Stärkung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Spitzenforschung innerhalb der UA Ruhr
 2. Erhöhung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit der innerhalb der UA Ruhr betriebenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung
 3. Förderung der Kooperation und Vernetzung der am College beteiligten Disziplinen sowohl innerhalb der UA Ruhr als auch darüber hinaus
 4. Förderung des Dialogs zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften
 5. Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses
 6. Förderung des Dialogs zwischen geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung, Gesellschaft, Kunst, Kultur und Wirtschaft
 7. Stärkung der forschungsorientierten Lehre innerhalb der UA Ruhr
- (3) Das College verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

1. die Einrichtung und Beheimatung von Forschungsprofessuren, die mit einem reduzierten Lehrdeputat versehen sind und von internationalen Spitzenforscher*innen besetzt werden, deren Forschungsprofil interdisziplinäre Schnittstellen zu mindestens zwei Partneruniversitäten der UA Ruhr aufweisen
 2. die Einrichtung und Beheimatung von Nachwuchsforschungsgruppen, die von hochqualifizierten promovierten Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg geleitet werden und über einen festen Zeitraum zu frei wählbaren Themen forschen
 3. das Angebot eines internationalen Senior-Fellow-Programms, das sich an internationale Wissenschaftler*innen richtet, die im College gemeinsam mit Tandempartner*innen aus der UA Ruhr an aktuellen Forschungsthemen arbeiten und/oder kollaborative Projekt- bzw. Verbundvorhaben entwickeln können
- (4) Zur Förderung des interdisziplinären Dialogs der am College beteiligten Disziplinen operiert das College themenoffen.
- (3) Das College informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftler*innen.

§ 3 Organisation des College

- (1) Das College wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der vier Research Center sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben des College richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des College erlassen eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungsberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das College wird durch ein Scientific Board geleitet. Es entwickelt und beschließt die Leitlinien der College-Aktivitäten und entscheidet über die Verwendung des dem College zugewiesenen Budgets. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Forschungsprofessuren, die Anbindung der Forschungsprofessuren an eine der Trägeruniversitäten und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Das Scientific Board verantwortet außerdem die Bildung von Auswahlkommissionen für die Besetzung von Nachwuchsforschungsgruppenleitungen sowie die Auswahl von internationalen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern innerhalb des internationalen Senior-Fellow-Programms.
- (2) Dem Scientific Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der*die Director des KWI als geborenes Mitglied
 - b) je ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften
- (3) Dem Scientific Board gehören zudem mit beratender Stimme an:
- c) ein*e Forschungsprofessor*in des College
 - d) ein*e Nachwuchsgruppenleiter*in des College
 - e) ein*e Vertreter*in des am College tätigen wissenschaftlichen Mittelbaus
 - f) der*die Geschäftsführer*in des College

- (4) Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus den von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der aus Abs. 2 und Abs. 3 hervorgehenden Anzahl gewählt.
- (5) Die unter Abs. 2 (b) genannten stimmberechtigten Mitglieder des Scientific Boards werden vom Research Alliance Board bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Basis eines von der*dem Director des College übermittelten Vorschlags, der zuvor mit dem Scientific Board erarbeitet worden ist.
- (6) Die unter Abs. 3 (a-c) genannten Mitglieder des Scientific Boards werden von den im College tätigen Professor*innen, Nachwuchsgruppenleitungen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personal- sowie Budgetverantwortung. Bei der Auswahl seiner Mitglieder strebt das College ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den am College beteiligten Disziplinen und Angehörigen der UA Ruhr an.
- (7) Die Amtszeit der unter Abs. 2 (b) und unter Abs. 3 (a-c) genannten Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu ernannt bzw. neu gewählt.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director des KWI der beteiligten Universitäten wird durch das Research Alliance Board für fünf Jahre als Founding Director des College bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit oder nach dem Ausscheiden des*der Founding Director bestellt das Research Alliance Board den*die Director auf Vorschlag des Scientific Boards. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Grundsätzlich kommt für die Bestellung als Director neben dem*der Director des KWI nur ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frage.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des College innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine*n Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in des College hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisatorische und administrative Leitung der Geschäftsstelle sowie inhaltliche Planung und Profilbildung des College in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board
 - b) Koordination des internationalen Senior-Fellow-Programms sowie operative Verantwortung für die Einrichtung neuer Forschungsgruppen
 - c) Screening des internationalen Forschungsstandes in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der entsprechenden Institutionen und Personen
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplans, operative Budget- und Personalverwaltung sowie Erstellung von Jahresberichten und Verwendungsnachweisen

- e) Koordination und Unterstützung der College-Gremien, einschließlich Vorbereitung und Umsetzung der Beschlussfassungen
 - f) Vernetzung und externe Repräsentation des College, insbesondere in Vertretung des*der Director
 - g) Inhaltliche Konzeption und Begleitung wissenschaftlicher Publikationsreihen des College.
- (3) Die Erfüllung der in §6 Abs. 2 genannten Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des College sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Scientific Boards alle direkt im College tätigen Personen, d.h.: alle Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppenleitungen, alle den Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppenleitungen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, alle den Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppen zugeordneten Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des College.
- (2) Mitglieder des College können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten in den Geistes- und Sozialwissenschaften tätig sind und an der Erfüllung der Aufgaben des College mitwirken.
- (3) Die auswärtigen Fellows sind für die Dauer ihres Aufenthalts am College gemäß § 9 Abs. 4 HG Angehörige der Trägeruniversität der unter § 2 Abs. 3 Ziffer 3 genannten wissenschaftlichen Tandempartner*innen. Die Tandempartner*innen des auswärtigen Fellows gelten für die Dauer der Tandempartnerschaft als Mitglieder des College, sind aber nicht Teil der General Assembly (§ 8).
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im College, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann – soweit es sich nicht um ein stimmberechtigtes Mitglied des Scientific Boards gemäß § 4 Abs. 2 handelt – mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des College, zur Denomination und Besetzung neuer Forschungsprofessuren, zur Auswahl neuer Nachwuchsforschungsgruppen und internationaler Senior Fellows sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das College bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des College. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des College. Das Nähere, insbesondere Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Nutzung des College steht allen Mitgliedern der vier Research Center im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtung des College nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen,
den 30. März 2023

Dortmund,
den 12. April 2023

Bochum,
den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität
Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität
Dortmund

Der Rektor
Der Ruhr-Universität
Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.